

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Auskunftserteilung nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz Lienfeldergasse 96, 1170 Wien Telefon +43 1 4000 Fax +43 1 4000 99 post@ma28,wien.gv.at wien.gv.at/verkehr/strassen

Wien, am 10.03.2022

Bescheid

Gemäß § 3 Abs. 3 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes wird auf Antrag des festgestellt, dass die mit Schreiben vom 14.12.2021 und vom 06.02.2022 begehrte Auskunft betreffend die Fragen, welche Kosten pro Schreiben und insgesamt entstanden sind, nicht zu erteilen ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.12.2021 stellte der Antragsteller nachstehendes Auskunftsbegehren: *Guten Tag*,

gemäß § 1 (1) Wiener Auskunftspflichtgesetz iVm Art. 20 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz haben die Organe des Landes Wien sowie die der durch ein Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Auf dieser Grundlage beantrage ich die Erteilung der folgenden Auskunft:

Wie den Medien zu entnehmen ist, bedroht die Stadt Wien derzeit diverse Personen über ein Anwaltsbüro mit Schadenersatzklagen.

- 1. An wie viele
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Personengruppen,
 - d) andere Empfänger

wurde dieser Brief verschickt?

- 2. Wie wurden diese Empfänger ausgewählt?
- 3. Woher stammen die Daten der Empfänger?
- 4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Erhebung dieser Daten?
- 5. Welche Daten wurden genau erhoben?
- 6. Wie lange werden/wurden diese Daten gespeichert?
- 7. An wen wurden die Daten übermittelt?
- 8. Wurde die Datenschutzbehörde über die Vorgänge informiert
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
- 9. Welche Dienststelle hat die Schreiben in Auftrag gegeben?
- 10. Welche Kosten sind
 - a) pro Schreiben
 - b) insgesamt

entstanden?

- 11. Welches Budget ist dafür vorgesehen?
- 12. Welche Dienststelle trägt die Kosten?

Für den Fall einer vollständigen (z.B. Verweigerung) oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft beantrage ich die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 3 (3) Wiener Auskunftspflichtgesetz.

Durch die Daten aus dieser Auskunft wird ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen, da ich plane, diese aufzubereiten und zu veröffentlichen. Eine Verweigerung der beantragten Auskunft wäre daher nur nach den in vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Magyar Helsinki festgesetzten Kriterien (EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, und nur rechtmäßig, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig" ist.

Gemäß § 3 (2) Wiener Auskunftspflichtgesetz ist die Auskunft unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen, zu erteilen.

Auf Grund dieses Begehrens wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 03.02.2022 Folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.12.2021 dürfen wir Ihnen folgende Auskunft erteilen:

Das Schreiben, auf das Sie sich beziehen, ist in keiner Weise der Versuch einer Einschüchterung. Auch von "Millionenklagen" ist darin keine Rede. Es hat vor allem informativen Charakter und soll die Aktivist*innen darüber aufklären, welche rechtlichen Konsequenzen ihr Handeln nach sich ziehen kann, nachdem die Versammlung im

"Camp" in der Hausfeldstraße behördlich aufgelöst wurde. Das Aufforderungsschreiben wurde an Besetzer*innen und jene Personen, die zur Besetzung aufrufen und diese aktiv unterstützen, verschickt. Weiters an Personen, die eine Organisation vertreten, die die Besetzung initiiert hat.

Die Erhebung der Daten erfolgte zur Wahrung rechtlicher Ansprüche und stammt aus öffentlich zugänglichen Registern und Auskunftsdiensten. Es wurden lediglich die Adressdaten erhoben, welche nach Beendigung der Besetzung gelöscht werden. Sie standen ausschließlich der damit befassten Dienststelle und der Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung. Eine Übermittlung an Dritte erfolgte nicht. Eine Informationspflicht der Datenschutzbehörde ist nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht vorgesehen.

Die Anwaltskanzlei wurde bereits mit Beginn der Projekteinreichung unter der ehemaligen Grünen Planungsstadträtin von der Stadt Wien-Straßenverwaltung und Straßenbau mit der Vertretung des Projektes Stadtstraße Aspern beauftragt. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Bekanntgabe von Honoraren einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gleichkommt und aus diesem Grund nicht in Betracht gezogen werden kann. Die Kosten für die Vertretung der Anwaltskanzlei bei dem Projekt Stadtstraße Aspern werden von der Stadt Wien-Straßenverwaltung und Straßenbau getragen.

In weiterer Folge übermittelte der Antragsteller am 06.02.2022 ein weiteres Schreiben mit nachstehendem Inhalt:

Guten Tag,

danke für Ihr Schreiben vom 03.02.2022, in welchem Sie einen Teil meiner Fragen beantworten. Offen blieben damit allerdings noch immer die folgenden Fragen meiner ursprünglichen Anfrage (tlw. leicht modifiziert, um Ihnen ein besseres Verständnis der gewünschten Information zu geben):

- 1. An wie viele
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Personengruppen,
 - d) andere Empfänger

wurden diese Briefe verschickt?

- 2. Wie wurden diese Empfänger ausgewählt? (Was ist eine "aktive Unterstützung"?)
- 3. Woher stammen die Daten der Empfänger? (Welche öffentlichen Register und Auskunftsdienste?)
- 4. Welche Kosten sind
 - a) pro Schreiben
 - b) insgesamt

entstanden?

5. Welches Budget ist dafür (insgesamt) vorgesehen?

Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern, dass ich auch für den Fall einer teilweisen Nichterteilung der Auskunft die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 3 (3) Wiener Auskunftspflichtgesetz begehre.

Weiters wird, wie ich Ihnen ebenfalls bereits mitgeteilt habe, durch die Daten aus dieser Auskunft ein Forum für eine öffentliche Debatte geschaffen, da ich plane, diese aufzubereiten und zu veröffentlichen. Eine Verweigerung der beantragten Auskunft wäre daher nur nach den in vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Magyar Helsinki festgesetzten Kriterien (EGMR [Große Kammer] 8.11.2016, und nur rechtmäßig, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig" ist.

Mit Schreiben vom 10.03.2022 wurde dem Antragsteller ergänzend nachstehende Auskunft erteilt:

Sehr geehrter

auf Ihre Anfrage können wir Folgendes antworten:

zur Frage 1:

- a) 48
- b) 0
- c) 0
- d) 0

Fragen 2 und 3:

Das Schreiben wurde an Besetzer*innen und Personen verschickt, die zur Besetzung aufrufen und diese aktiv unterstützen. Weiters an Personen, die eine Organisation vertreten, die die Besetzung initiiert hat. Die Daten stammen aus öffentlich zugänglichen Registern und Auskunftsdiensten wie zum Beispiel dem Melderegister.

Zu Frage 5:

Mit der Rechtsvertreterin besteht ein Rahmenvertrag. In diesem ist kein spezifisches Budget für Informationsschreiben vorgesehen.

Dazu ist auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes haben die Organe des Landes und der Gemeinde Wien sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Gemäß Abs. 2 ist die Auskunft eine Wissenserklärung. Sie hat auf dem Wissen zu beruhen, über das ein auskunftspflichtiges Organ in dem Zeitpunkt verfügt, in dem das Auskunftsbegehren bei ihm einlangt. Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung ist Auskunft nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der

übrigen Aufgaben eines Organes nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn sie offenkundig mutwillig begehrt wird.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Wiener Auskunftspflichtgesetzes ist die Auskunft nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch zu erteilen. Nach Abs. 2 ist die Auskunft ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber acht Wochen nach dem Einlangen des Begehrens bei dem zuständigen Organ, zu erteilen. Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert oder nicht fristgerecht erteilt, hat das Organ gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung auf Antrag des Auskunftswerbers innerhalb von drei Monaten ab Antrag mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden, ob die Auskunft zu erteilen ist. Wird die Auskunft nachträglich erteilt, endet die Pflicht zur Bescheiderlassung.

Als gesetzliche Verschwiegenheitspflichten, die einer allfälligen Auskunftserteilung entgegenstehen können, kommt einerseits die Geheimhaltungspflicht nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG) und andererseits die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in Betracht.

Gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung betrauten Organe, sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Ob ein überwiegendes Interesse der Partei auf Geheimhaltung eine Verschwiegenheitspflicht begründet, ist durch eine Interessenabwägung festzustellen; überwiegt das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Information, so ist die Geheimhaltung geboten (vgl. VwGH vom 31. März 2003, Zl. 2000/10/0052).

Als Interesse, das die Geheimhaltung rechtfertigen könnte, kommt grundsätzlich jedes Interesse - also sowohl ein rechtliches, als auch ein wirtschaftliches, politisches oder rein persönliches - in Betracht (vgl. Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 4. Lfg. (2001), Art. 20 Abs. 3, Rz 35).

Bei den gewünschten Informationen betreffend die Kosten eines Schreibens bzw. der Schreiben insgesamt handelt es ich um Informationen, die sich ausschließlich aus dem zwischen der Stadt Wien und der Vertragspartnerin abgeschlossenen Auftragsverhältnis ergeben. Das darin vereinbarte Honorar der Vertragspartnerin beruht auf einer freien vertraglichen Vereinbarung und findet seine Grundlage somit nicht in einer gesetzlichen Grundlage, wie beispielweise dem Rechtsanwaltstarifgesetz. Nach der herrschenden

Rechtsprechung sind auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von der Verschwiegenheitspflicht umfasst (VwGH vom 27.9.2013, 2012/05/0213). Unter Geschäftsgeheimnis sind Vorgänge geschäftlicher bzw. kommerzieller Art, zu verstehen; geschützt sind Kalkulationsgrundlagen für Verkaufspreise, Marktstrategien, Zahlungsbedingungen, Bilanzen und Einkaufsbedingungen udgl. Eine Beauskunftung der gegenständlichen Frage ist, insbesondere aufgrund der konkreten Frage nach den Kosten eines Schreibens geeignet, zu einer Verzerrung bzw. Verfälschung des Wettbewerbs zu führen. Ebenso ist die Beantwortung der Frage betreffend die Gesamtkosten im Hinblick auf die Beantwortung der übrigen Fragen des Auskunftsbegehrens geeignet, Rückschlüsse auf die vereinbarte Honorarvereinbarung zu ziehen. Eine Beauskunftung der Frage hat somit zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der Vertragspartnerin der Stadt Wien zu unterbleiben, weil künftige Vertragspartner dieselben Konditionen verlangen könnten wie die Stadt Wien, was die Verhandlungsposition der Vertragspartnerin der Stadt Wien erheblich schwächen könnte. Des Weiteren steht das gegenständlich vereinbarte Honorar nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit der Konzeption des gegenständlichen Schreibens, sondern beruht dieses vielmehr auf einer vertraglichen Rahmenvereinbarung, die zu Beginn des Projektes Stadtstraße abgeschlossen und sämtliche anwaltliche Leistungen abdeckt. Die Interessen der Vertragspartnerin der Stadt Wien überwiegen somit dem öffentlichen Interesse an der Information.

Darüber hinaus hat die Weitergabe der Information über die Kosten eines Schreibens und der Schreiben insgesamt wegen eines wirtschaftlichen Nachteils für die Stadt Wien aus Gründen der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG zu unterbleiben. Durch eine Offenlegung der Rechtsanwaltskosten können – wie oben bereits oben dargestellt – Rückschlüsse auf die vereinbarten Tarifbedingungen gezogen werden. Es können der Stadt Wien somit auch wirtschaftliche Nachteile für zukünftige Geschäftsabschlüsse drohen. Im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung überwiegen somit auch die Interessen der Stadt Wien dem öffentlichen Interesse an der Information.

Der Judikatur des EGMR zu Art 10 EMRK kann kein allgemeiner Anspruch auf Zugang zu Informationen entnommen werden, sondern judiziert der EGMR vielmehr, dass sich ein solcher Anspruch aus Art. 10 EMRK lediglich in bestimmten Konstellationen ableiten lässt. Der EGMR hat insbesondere gegenüber Journalisten, Nichtregierungsorganisationen oder Menschenrechtsaktivisten ein Recht auf Zugang zu Informationen aus Art. 10 EMRK abgeleitet. Der Antragsteller stellt in seinem Auskunftsbegehren lediglich unsubstantiiert eine geplante Aufbereitung der übermittelten Informationen zur Schaffung einer öffentlichen Debatte in den Raum. Welche Interessen der Auskunftswerber im Konkreten mit der Veröffentlichung der Daten verfolgt, kann dem Auskunftsbegehren nicht entnommen werden. Ebenso wenig geht aus dem Auskunftsbegehren und dem Internetauftritt des Antragsstellers hervor, dass dieser eine besondere Rolle bei der Führung öffentlicher Debatten spielt. Ein Recht auf Zugang zu Informationen im Sinne der Judikatur des EGMR zu Art. 10 EMRK kann daher dem Antragsteller gegenüber nicht angenommen werden.

Es ergibt sich daher, dass im gegenständlichen Fall ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Partei an der Geheimhaltung vorliegt, sodass die begehrte Auskunft, die sich auf Tatsachen bezieht, die der Behörde ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt sind und von welchen nur ein geschlossener Kreis von Personen Kenntnis hat, nicht zu erteilen war.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Stadt Wien-Straßenverwaltung und Straßenbau, Lienfeldergasse 96, 1170 Wien einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf ein Konto des Finanzamtes Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten: Für Private, Unternehmen und Behörden hinsichtlich der Rechtsgeschäftsgebühr (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamtes Österreich Dienststelle Sonderzuständigkeiten: Für Private, Unternehmen und Behörden hinsichtlich der Rechtsgeschäftsgebühr (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Ergeht an:

, als Antragsteller